# LANDESSPORTFISCHERVERBAND Nordrhein-Westfalen e.V.

Düsseldorf

Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. Vize-Präsident: Karl-Heinz Voltmann

Landessportfischerverband NW - Von-Vincke-Str. 6 - 4400 Münster ....

An den

Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen Herrn Karl-Josef Denzer Haus des Landtages 4000 Düsseldorf 1

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT** 10/ 1812

Geschäftsstelle: 4400 Münster Von-Vincke-Straße 6 Felefon (0251) 56618

Rheda-Wiedenbrück, den 1.Februar 1988

Betr: GESETZENTWURF der Landesregie ng ~ Gesetz zur Änderung

des Landeswassergesetzes -

Bezug:Drucksache 10/2661 - Landtag NW - 10.Wahlperiode -

Sehr geehrter Herr Präsident !

Der Landessportfischerverband Nordrhein-Westfalen, der Zusammenschluß der 130.000 Angelfischer in unserem Lande,begrüßt den im Betreff genannten Gesetzentwurf der Landesregierung.

Er könnte eine Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft in unserem Lande einleiten, wie sie seit Jahrzehnten beabsichtigt, doch leider nicht erreicht worden ist.

Dennoch hat die Fischerei unseres Landes einige Wünsche, die der Klarstellung bzw. des besseren Verständnisses dienen. Wir fügen diese auf den hier anliegenden Beiblättern bei, mit der höflichen Bitte, ihnen Rechnung zu tragen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, unsere Änderungs- und Klarstellungswünsche den parlamentarischen Gremien zur Bearbeitung zuzuleiten.

Landessportfischerverband Nordrhein-Westfalen e.V.

(Voltmann)

Vizepräsident

(Anlagen)
(Anlag

Anlage zum Schreiben des Landessportfischerverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., vom 1.Februar 1988, zur Änderung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes.

# <u>Änderungswünsche:</u>

#### Nr.17 zu § 34 LWG

In der vorliegenden Form stellt  $\S$  34 eine Gefahr für die Fischereiausübung der.

1) Die Fischerei stellt <u>keine</u> Gewässerbenutzung im Sinne des Gemeingebrauchs dar, sondern ist ein eigenständiges Recht, aus dem das Uferbetretungsrecht nach § 20/I Landesfischereigesetz(LFG) folgt.

Deshalb ist es irreführend, wenn einerseits im Absatz 1 Satz 1 der Entwurfsbegründung (Seite 68) das "Angeln" beispielhaft erwähnt wird, während andererseits in Absatz II das regelbare "Verhalten" im Uferbereich richtigerweise auf solche Tätigkeiten beschränkt wird, die in einer Beziehung zum Gemeingebrauch stehen.

Da die Begründung bei der Gesetzesauslegung herangezogen werden kann, sollte das Wort "Angeln" gestrichen werden.

- 2) Die Gefahr einer unzutreffenden Auslegung besteht angesichts der Entwurfsfassung, weil in Zif.2 ohne Bezugnahme auf den Gemeingebrauch (Ziff.1) die Befugnis der allgemeinen Wasserbehörde statuiert wird, "das Verhalten im Uferbereich (zu) regeln".
- 3) Der Text müßte u.E. mindestens wie folgt eingeschränkt werden:
  - "2. das Verhalten im Uferbereich zu regeln, soweit dieses in einer Beziehung zum Gemeingebrauch steht (eventuelle Ergänzung:) und nicht auf besonderen Rechten beruht".

#### Nr.54 zu § 86 LWG

Die beabsichtigte Streichung des bisherigen § 86 ist seitens der Fischerei zu bedauern, weil dort die Beachtung auch ihrer Belange <u>ausdrücklich</u> erwähnt ist.

Die Begründung, daß die Änderung der Ausbau- und Unterhaltungsvorschriften die bisherige Bestimmung entbehrlich mache, überzeugt aus fischereilicher Sicht nicht. Wir vermögen bei diesen Vorschriften keine zu entdecken, die die Fischerei eigens ansprechen.

### Nr. 60 zu § 90 LWG

- 1) Es ist zu begrüßen, daß bei ausgebauten Gewässern die generelle Pflicht zur Erhaltung des ausgebauten Zustandes entfallen soll.
- 2)Bedauerlich ist, daß immer noch keine klare Abgrenzung der Unterhaltung vom Ausbau erfolgt. Die Praxis zeigt, daß immer wieder Maßnahmen unter dem Titel "Unterhaltung" durchgeführt werden, die dem "Ausbau" zuzurechnen sind, z.B. Profiländerungen u.dgl..
- 3) Wenn § 90 LWG unter Ziff.1 die Unterhaltung auch auf die Erhaltung und Wiederherstellung eines angemessenen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes erstrecken will, so greift er insoweit, als es sich um die dem Fischereirecht unterliegenden Tierarten handelt, in das <u>Hegerecht</u> und die <u>Hegepflicht</u> des Fischereiberechtigten § 3 Abs. I und Abs. II Satz 1 Landesfischereigesetz) ein, was unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Falls der "Tierbestand", zu dem auch die Fischnährtiere zählen, nicht gänzlich gestrichen wird, muß zumindestens folgende <u>Einschränkung</u> erfolgen:

"soweit letzterer nicht der Hegepflicht des Fischereiberechtigten oder des Fischpächters unterliegt (§ 3 Abs.II Satz 1 Landesfischereigesetz)."

#### Ziffer 61 zu § 91 LWG

- Die generelle Einbeziehung auch stehender Gewässer in die Unterhaltungspflicht begegnet grundsätzlichen Bedenken:
  - a) Die Kraft Bundesrechts gebotene Unterhaltung in Bezug auf den ordnungsgemäßen Wasserabfluß (§ 28 Abs.I WHG) trifft auf stehende Gewässer nicht zu.
  - b) Ständige Unterhaltungseingriffe in stehende Gewässer verhindern deren natürliche Entwicklung.

- 2) Falls es bei dem Grundsatz bleiben soll, ist zu erwägen, ob die Unterhaltungspflicht nicht wenigstens von einer bestimmten Gewässergröße abhängig gemacht werden sollte oder von Kriterien, die eine Unterhaltung dringend geraten erscheinen lassen.
  - Dazu wäre der <u>Umfang</u> der Unterhaltung dann eigenständig zu regeln.
- 3) Auf jeden Fall muß auch hier ebenso wie bei § 90 LWG jeder Eingriff in die <u>Hegepflicht</u> des Fischereiberechtigten ausgeschlossen werden.

#### Nr.66 zu § 97 LWG

- 1) Nach § 97 Abs. 4. sind beabsichtigte Unterhaltungsarbeiten und -maßnahmen dem Duldungspflichtigen <u>rechtzeitig</u> anzukündigen.
  - Zu den Duldungspflichtigen nach § 97 Abs. 3. zählen als Inhaber von Rechten <u>auch die Fischereiberechtigten und Fischereipächter</u>.
- 2) Die Praxis hat gezeigt, daß die Unterhaltungspflichtigen dieser Anzeigepflicht gegenüber den Fischereiberechtigten bzw. Fischereipächtern <u>häufig</u> nicht oder nicht rechtzeitig genügen, wobei Unkenntnis der auch in soweit bestehenden Verpflichtung eine Rolle spielt.
- 3) Deshalb sollte § 97 LWG um folgenden Satz erweitert werden:

"Dies gilt auch gegenüber dem Fischereiberechtigten bzw. Fischereipächter".

# $\frac{\text{Nr.77 zu § 117 LWG}}{\text{ohne Nr. zu § 120 LWG}}$

Grundstücksbetretungsrecht zur Entnahme von Wasserproben aus Einleitungen bei Fischsterben.

1) Die Aufklärung der Verursachung einleitungsbedingter Fischsterben mit allen Rechtsfolgen hängt entscheidend davon ab.daß aus

der Einleitung schnellstens Wasserproben entnommen werden können. Zwischen der Entdeckung eines Fischsterbens, die meist durch Fischereiausübungsberechtigte erfolgt, und der Probeentnahme darf keine Zeit verloren gehen, weil sonst in aller Regel ein totaler Beweisverlust die Folge ist. Die sofortige Einschaltung der "zuständigen Staatlichen Stellen" bedeutet oft einen solchen Zeitverlust, sofern sie nicht gar entfernungsmäßig und zeitlich (Wochenende) nicht rechtzeitig möglich ist. Insoweit bedeutet die Ansicht des StAWA Münster am Schluß seines Schreibens vom 16. August 1985 (siehe Anlage) eine Selbstübersschätzung. Angelfischereivereine haben deshalb die Fischereiausübungsberechtigten angewiesen, nach näherer Instruktion auch selbst Wasserproben zu entnehmen. Die Praxis hat nun gezeigt (im Falle Winkhaus vom 19.8.1983) daß Einleiter eine solche Probeentnahme von ihrem Grundstück aus verhindern, indem sie dessen Betreten untersagen, um so der Verantwortung zu entgehen.

2) Da derartige Fischsterben das Wohl der Allgemeinheit bedrohen und eine Erörterung von Abhilfemöglichkeiten auf Grund der derzeitigen Rechtslage nach Ansicht des StAWA Münster kein positives Ergebnis gebracht hat ( siehe die anliegenden Schreiben ), sollte gesetzlich sichergestellt werden, daß bei Fischsterben seitens des mutmaßlichen Abwassereinleiters das Betreten seines die Einleitung beherbergenden Grundstücks zwecks Entnahme von Wasserproben auch einem an dem betreffenden Gewässer Fischereiausübungsberechtigten, der durch Fischereischein und Fischereierlaubnisschein ausgewiesen ist, zu gestatten ist.

#### Anlagen

26. Juni 1965

## STAATLICHES AMT FUR WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT MUNSTER

٢

t\_

K

sucengasse 34 - 4400 Münster - Tel 02 51 / 4 05 11

An den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. Von-Vincke-Str. 6

4400 Münster

Ihr Schreiben

19.3.1985

Ihr Zeichen

24 e

Mein Zeichen

410-3.1 Scho/Tf 85/2783

Auskunft erteilt

Herr Scholz

Datum

18. Juni 1985

Betr.: Gewässerverunreinigungen

hier: Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem StAWA Münster

Anlg.: Taschenalarmplan des RP Münster vom 1.3.1985

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich beziehe mich auf das Gespräch vom 30.5., an dem die Herren Dr. Heddergott, Mælitor, Fassel, Grosser, Brintrup, Sander, Mertin und Scholz teilgenommen haben und füge verabredungsgemäß einen Alarmplan des RP Münster bei. Der öl- und Giftalarmplan des Kreises Warendorf vom September 1983 wird derzeit neu gefaßt und steht infolgedessen nicht für eine Weitergabe zur Verfügung. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Herrn Bayerschen beim Oberkreisdirektor, Warendorf, in Verbindung zu setzen.

Der Alarmpian der Stadt Münster ist vergriffen und wird im Juli 1985 neu herausgegeben. Sowald er mir von der Stadt Münster zugeleitet worden ist, komme ich auf die Angelegenheit zurück.

Zu Ihrem Wunsch, Werksgelände an Gewässern wie z.B. das der Firma Winkhaus in Telgte betreten zu können, teile ich Ihnen folgendes mit: Die Ems ist im Werksbereich der Firma Winkhaus nicht Landeseigentum, sondern Privatbesitz des Unternehmens bis zur Gewässermitte einschließlich der Ufer und Böschungen. Ein

Betretungsrecht besteht infolgedessen nur für die in § 117 des Landeswassergesetzes NW vom 4.7.1979 Genannten. Ich habe dem Regierungspräsidenten Münster als obere Wasserbehörde um Auskunft gebeten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall Mitglieder Ihres Verbandes als Beauftragte von Wasserbeörden oder Fachdienststellen Privatgrundstücke betreten dürfen. Sobald ich hierüber informiert bin, werden Sie von mir hören.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Grosser)

Buf: Maneter U251 / 5 64 16

SHED MICHAEL

## Landeslischereiverband STAATLICHES AMT FUR WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT. Lippe eV. MUNSTER

Tel 02 51 / 4 05 11 aubengasse 34 🕟 4400 Munster

An den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. Von-Vincke-Straße 6

4400 Münster

19.3.1985 Ih Schreiben 24 e thr Zeichen

410-3.1 Scho/Tf 85/ 3709 Mein Zrinner

Herr Scholz 16. Aug. 1985 Datas

Betr.: Gewässerverunreinigungen

hier: Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem StAWA Münster

Bezug: Mein Schreiben vom 18.6.1985 - 410-3.1 Scho/Tf 85/2783

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Regierungspräsident Münster hat am 7.8. meine Anfrage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall Mitglieder Ihres Verbandes als Beauftrogte von Wasserbehörden oder Fachdienststellen Privatgrundstücke betreten dürfen, beantwortet. Er hat dabei u.a. folgendes ausgeführt:

"Die Zuständigkeit für die behördliche Oberwachung von Abwassereinleitunger ist in § 120 LWG (Landeswassergesetz NW) geregelt. Danach werden die zur Oberwachung erforderlichen Probeentnahmen und Untersuchungen von den Staatl Amtern für Wasser- und Abfallwirtschaft oder in den von der oberen Wasserbehörde festgelegten Fällen von Untersuchungsstellen durchgeführt, die im Auftrage der Staatl. Amter für Wasser- und Abfallwirtschaft tätig werden. Diese Zuständigkeitsregelung für die "normale" Oberwachung von Abwassereinleitungen gilt grundsätzlich auch in den Fällen, in denen etwa aus Anlaß eines Störfalles eine aktuelle Probeentnahme notwendig ist. Auch aus § 117 LWG läßt sich nichts anderes schließen. Die Regelung, nach der neben den Bediensteten der

Wasserbehörden und der wasserwirtschaftlichen Fachdienststellen auch deren mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte im Rahmen der Gewässerüberwachung u.a. befugt sind, Grundstücke zu betreten, dient lediglich dazu, daß im Einzelfall im Rahmen der Gewässeraufsicht etwa zur Begutachtung von Spezialfragen auch Privatpersonen herangezogen werden können (z.B. Beteiligung eines amtlich anerkannten Prüfingenieurs für Baustatik bei der Abnahme von Stauanlagen)."

Tree with a fresh

Für den von Ihnen angesprochenen Fall treffen diese Voraussetzungen nicht zu. Bei der Organisation der Gewässerüberwachung ist nach Mitteilung der oberen Wasserbehörde vielmehr sicherzustellen, daß grundsätzlich auch bei Störfällen außerhalb üblicher Bürozeiten, soweit es der Anlaß erfordert, die Vertreter der zuständigen Wasserbehörde und des StAWA rechtzeitig an Ort und Stelle eintreffen.

Ich setze Sie über die Auskunft des RP Münster in Kenntnis und bin der Oberzeugung, daß das behördliche Instrumentarium zur Oberwachung von Abwassereinleitungen auch unter unnormalen Umständen (z.B. bei Störfällen) auch zu ungünstigen Zeiten z.B. am Wochenende ausreichen wird.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Grosser)